

STADT TECKLENBURG

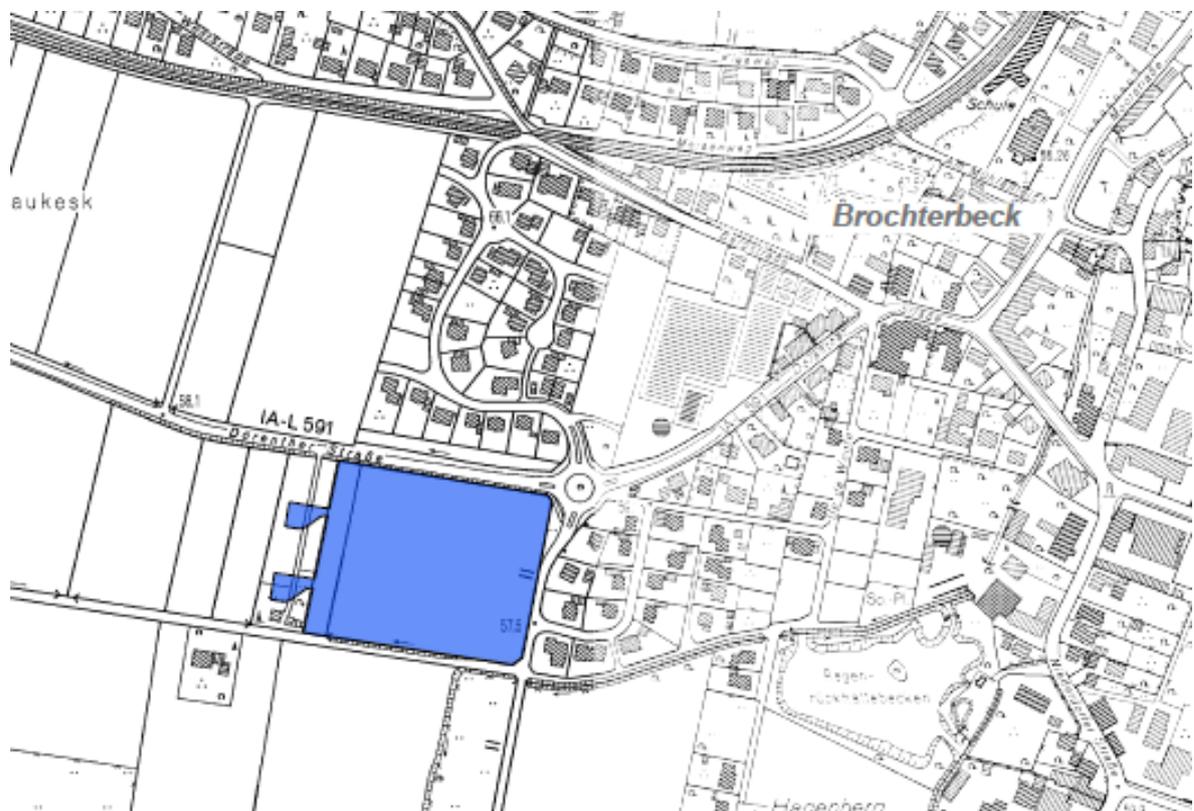
- BEKANNTMACHUNG -

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Sandstraße“ der Stadt Tecklenburg im Ortsteil Brochterbeck

**hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im vereinfachtem Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs.2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB**

Der Rat der Stadt Tecklenburg hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Sandstraße“ im Ortsteil Brochterbeck im vereinfachtem Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen. Die Verwaltung wird direkt mit der Durchführung der Auslegung nach § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 (2) i.V.m. § 4 (2) BauGB beauftragt.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan blau hinterlegt.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Öffentlichkeit sowie den durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange soll Gelegenheit zur Stellungnahme in Form von Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gegeben werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gebe ich daher bekannt, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Sandstraße“ mit Begründung in der Zeit vom

30.12.2019 bis 31.01.2020

im Rathaus der Stadt Tecklenburg, Fachbereich 60 – Bauen, Planen und Umwelt, Landrat-Schultz-Str. 1, Zimmer 460, 49545 Tecklenburg, öffentlich ausliegt und von jedermann während der allgemeinen Dienstzeiten bzw. nach Vereinbarung einzusehen ist, wobei gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben ist. Stellungnahmen können schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Ebenfalls ist es möglich, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Sandstraße“ mit Begründung im Internet unter www.tecklenburg.de ► **Bauen, Wirtschaft & Umweltumwelt** ► **Bauleitplanung** ► **laufende Bauleitplanverfahren** einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2 a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Abs. 2 a) der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044), unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Tecklenburg, 18.12.2019

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister



(Stefan Streit)